

**V E R O R D N U N G**

**ZUM**

**WASSERREGLEMENT**

**DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 22. Dezember 1999

*(Fassung: 14. September 2022)*

Der Gemeinderat beschliesst gemäss §§ 2, 8, 9, 11, 13, 22, 23, 25, 26, 27, 29, 30, 32 und 33 des Wasserreglementes folgende Ansätze, Gebühren und Grundsätze: 7)

## **1. JÄHRLICHE WASSERBEZUGSGEBÜHREN**

- <sup>1</sup> Die Wasserbezugsgebühr beträgt für alle Bezüge (temporär und stationär) CHF 1.40/m<sup>3</sup>.  
1) 2) 5) 6) 7)
- <sup>2</sup> Bei der Wasserbezugsgebühr wird keine Reduktion gewährt.
- <sup>3</sup> Der Verzugszins für geschuldete Wasserbezugsgebühren beträgt 5 %.

## **2. VORTEILSBEITRÄGE**

Der Verzugszins für geschuldete Vorteilsbeiträge beträgt 5 %.

## **3. JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHREN**

- <sup>1</sup> Die Grundgebühren der stationären Wasserbezugsstellen richten sich nach einem Ansatz pro m<sup>3</sup> der normierten Durchflussmenge der installierten Wassermesser:

Zählergrösse (NW)	Durchfluss (Q3)	Ansatz CHF pro m <sup>3</sup>	Total CHF
20 mm	4 m <sup>3</sup>	25.00	100.00
25 mm	6 m <sup>3</sup>	40.00	240.00
32 mm	10 m <sup>3</sup>	40.00	400.00
40 mm	16 m <sup>3</sup>	40.00	640.00
50 mm	25 m <sup>3</sup>	40.00	1'000.00
65 mm	70 m <sup>3</sup>	40.00	2'800.00
80 mm	120 m <sup>3</sup>	40.00	4'800.00
100 mm	230 m <sup>3</sup>	40.00	9'200.00
150 mm	450 m <sup>3</sup>	40.00	18'000.00
200 mm	800 m <sup>3</sup>	40.00	32'000.00

1) 2) 3) 4) 7)

- <sup>2</sup> Die Ansätze sind indiziert. Als Basis dient der schweizerische Baukostenindex, Tiefbau, Stand April 2014, 134,6 Indexpunkte (Basis Oktober 1998). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 20 Punkte. 7)

## **4. VORÜBERGEHENDER WASSERBEZUG**

- <sup>1</sup> Für temporären Wasserbezug kann auf Gesuch hin eine Bewilligung durch die Wasserversorgung erteilt werden. 7)
- <sup>2</sup> Die Bewilligung ist auf Verlangen vorzuweisen.
- <sup>3</sup> Der mit der Bewilligung abgegebene, mobile Wassermesser ist bei jedem Wasserbezug einzubauen.

- <sup>4</sup> Die Bedienungsvorschriften, insbesondere diejenigen über die Hydrantenbedienung, und Anweisungen der Wasserversorgung sind strikte einzuhalten. Für allfällige Schäden, welche auf den vorübergehenden Wasserbezug zurückzuführen sind, haftet der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin. 7)
- <sup>5</sup> Für den vorübergehenden Wasserbezug werden folgende Gebühren erhoben:
- Grundgebühr für Bewilligung und Verwaltungsaufwand CHF 80.--
  - Miete Wassermesser inkl. Bedienungsmaterial für jeden vollen oder angebrochenen Monat CHF 15.--
  - Für Feldbewässerungen in der Landwirtschaft kann der Gemeinderat für eine längerfristige Benützung auf Anfrage eine Reduktion der Miete beschliessen.
- <sup>6</sup> Der Wasserbezug wird gemäss Ziffer 1 dieser Verordnung verrechnet.
- <sup>7</sup> Jeder Wasserverbrauch aus einer vorübergehenden Bezugsquelle ist gemäss Verordnung zum Kanalisationsreglement ebenfalls ARA-Gebühren-pflichtig.

## **5. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

- <sup>1</sup> Für die Erstellung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses am öffentlichen Wasserleitungsnetz muss ein Gesuch eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Das Formular für das Wasseranschlussgesuch kann bei der Bauverwaltung bezogen werden. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen: 7)
- 3 Expl. Situationsplan (1:200), durch Bauherr/-in, Grundeigentümer/-in und Projektverfasser/-in unterzeichnet, mit der projektierten Wasserleitung- und den übrigen Werkleitungsführung eingetragen
  - 3 Expl. Kellergrundriss (1:50 oder 1:100)
  - 3 Expl. Längsschnitt (ab Hauptleitung bis Haupthahn, mit eingetragenen Abtrag oder Auffüllung sowie gewachsenem Boden)
  - 1 Expl. Erdgeschossgrundriss (1:50 oder 1:100)
  - Volumenberechnung nach SIA
  - Für Durchleitungsrechte ist der entsprechende Grundbucheintrag beizulegen.
- <sup>3</sup> Die Anschluss-Bewilligung wird durch die Bauverwaltung erteilt.
- <sup>4</sup> Gegen die Bedingungen in der Wasseranschlussbewilligung kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## **6. BEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN UND BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN**

- <sup>1</sup> Die Gebühr der Wasseranschlussbewilligung beträgt 1/5 der Baubewilligungsgebühr, sofern diese mit einem Baugesuch verbunden ist. 7)
- <sup>2</sup> Für eine unbebaute Parzelle beträgt die Bewilligungsgebühr CHF 50.--. 7)
- <sup>3</sup> Vor dem Eindecken der Anschlussleitung ist die Wasserversorgung mindestens zwei Arbeitstage im Voraus zur Abnahme aufzufordern, sofern die Leitung durch einen Drittunternehmer erstellt worden ist. 7)
- <sup>4</sup> Ausserordentliche Kontrollen werden nach dem Kostendeckungsprinzip gemäss den Ansätzen der Allgemeinen Gebühren- und Benützungsverordnung der Gemeinde Muttenz verrechnet. 8)
- <sup>5</sup> Die zuständige Stelle für die Einmessung der Leitung (Leitungskataster) ist an Werktagen mindestens 24 Std. vor dem Eindecken der Anschlussleitung zu benachrichtigen.
- <sup>6</sup> Nicht abgenommene und oder nicht eingemessene Leitungen müssen zu Lasten des Gesuchstellers wieder freigelegt werden. 7)
- <sup>7</sup> Werden bei Kontrollen der Hausinstallation Mängel festgestellt, so werden die entsprechenden Kosten dem/der Liegenschaftseigentümer/-in gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.
- <sup>8</sup> Die Aufwendungen der Wasserversorgung für die Erstellung eines Anschlusses werden in Rechnung gestellt. Die Stundenansätze werden gemäss Allgemeiner Gebühren- und Benützungsverordnung der Gemeinde Muttenz verrechnet. 8)

## **7. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

- <sup>1</sup> Zur Ausführung von Anschlussleitungen an das Hauptwasserleitungsnetz sind nur Unternehmungen zugelassen, welche den Nachweis erbringen können, dass mindestens eine angestellte Person über das eidgenössische Sanitärmeister-Diplom verfügt. 7)
- <sup>2</sup> Die Hausanschlussanleitung muss gemäss SVGW-Richtlinien ausgeführt werden. 7)

## **8. AUFHEBUNG BISHERIGER AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTSETZUNG**

- <sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen vom 31. August 1994 zum Reglement über die Wasserversorgung werden aufgehoben.
- <sup>2</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Muttenz, 22. Dezember 1999

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Eros Toscanelli

Urs Girod

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12.2.2003, in Kraft rückwirkend per 1.1.2003.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3.9.2003, in Kraft ab 1.4.2004.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 7.1.2009, in Kraft rückwirkend per 1.1.2009.*
- 4) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2011, in Kraft per 1.1.2012.*
- 5) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12.9.2012, in Kraft per 1.1.2013.*
- 6) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2013, in Kraft per 1.1.2014.*
- 7) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 2.12.2015, in Kraft per 1.1.2016.*
- 8) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 14.9.2022, in Kraft per 1.10.2022.*